

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	111 (1966)
Heft:	20
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Mai 1966, Nummer 8
Autor:	Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

60. JAHRGANG

NUMMER 8

20. MAI 1966

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins wird am *Samstag, dem 25. Juni 1966*, in Zürich stattfinden.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird in der nächsten Nummer des «Pädagogischen Beobachters» erscheinen.

Der Vorstand des ZKLV

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1965

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

K. Lehrerbildung

1. Ausbildung der Primarlehrer

(Jahresbericht 1964, S. 42)

Die in den Jahren 1962–1964 durchgeführten Abklärungen über die Ausgestaltung der Primarlehrerausbildung konnten 1965 zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden. Am 7. September 1965 erschien eine Vorlage der Erziehungsdirektion für eine Gesetzesänderung. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule

Entwurf der Erziehungsdirektion vom 7. September 1965

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zur Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule unterhält der Kanton Lehrerbildungsanstalten.

§ 2. Diese gliedern sich in Abteilungen für allgemeine Bildung (Unterseminar, Lehramtsschule) und berufliche Bildung (Oberseminar).

II. Allgemeine Bildung

§ 3. Unterseminar und Lehramtsschule vermitteln die grundlegenden Kenntnisse und Begriffe in den sprachlich-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Die deutsche Sprache ist besonders zu pflegen. Die Kunstoffächer und die Leibesübungen sollen in ausreichendem Masse berücksichtigt werden.

§ 4. Die Ausbildung am Unterseminar dauert vier Jahre.

Zum Eintritt ins Unterseminar sind der Besuch der dritten Klasse der zürcherischen Sekundarschule oder ein anderer, vom Erziehungsrat als gleichwertig anerkannter, neunjähriger Bildungsgang erforderlich.

§ 5. Die Ausbildung an einer Lehramtsschule dauert viereinhalb Jahre.

Zum Eintritt in eine Lehramtsschule sind der Besuch der zweiten Klasse der zürcherischen Sekundarschule oder ein anderer, vom Erziehungsrat anerkannter, achtjähriger Bildungsgang erforderlich.

§ 6. Für Kandidaten des zweiten Bildungsweges kann der Erziehungsrat Erleichterungen der Bedingungen für die Aufnahme ins Unterseminar oder in die Lehramts-

abteilungen anordnen oder auch besondere Kurse durchführen.

§ 7. Die Schüler eines Unterseminars oder einer Lehramtsschule erhalten nach Bestehen der Abschlussprüfung einen Maturitätausweis. Dieser berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar oder zur Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, den beiden Philosophischen Fakultäten und der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

§ 8. Der Erziehungsrat erlässt die Vorschriften über die Aufnahmeprüfungen, die Promotionen, den Umfang und die Durchführung der Schlussprüfung sowie über die Voraussetzungen, unter denen der Maturitätausweis verliehen wird.

§ 9. Unterseminare und Lehramtsschulen können als selbständige Schulen oder als Abteilungen der Kantonschulen geführt werden.

§ 10. Der Ausweis über die erforderliche Allgemeine Bildung kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer zürcherischen Maturitätsmittelschule oder das Bestehen der kantonal-zürcherischen Maturitätsprüfung erbracht werden.

III. Berufliche Bildung

§ 11. Die berufliche Ausbildung am Oberseminar dauert drei Semester. Das Oberseminar vermittelt die theoretisch-pädagogische und in Verbindung mit der Uebungsschule und den hiezu bestimmten Klassen der übrigen Schulen die praktisch-pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten.

Ausserdem kann das Oberseminar für die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrer beigezogen werden.

Soweit sich Vorlesungen und Uebungen der Universität eignen, können sie in den Unterricht des Oberseminars einbezogen werden.

§ 12. Voraussetzungen für die Aufnahme ins Oberseminar sind

- a) ein zürcherischer Maturitätausweis,
- b) gesundheitliche Eignung zum Lehrerberuf.

Über die Zulassung weiterer Bewerber entscheidet der Erziehungsrat.

§ 13. Die Absolventen des Oberseminars und allfälliger anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Oberseminar anpassen, erhalten nach bestandener Schlussprüfung ein Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Verwendung im Dienste der zürcherischen Volksschule als Verweser oder Vikar dient.

§ 14. Der Erziehungsrat bestimmt durch ein Reglement den Umfang und die Organisation der Schlussprüfung und die Voraussetzungen, unter denen das Fähigkeitszeugnis ausgestellt wird.

Der Erziehungsrat beschliesst über die Anerkennung von zürcherischen Lehrerbildungsanstalten, deren Absolventen gemäss § 13 des Gesetzes nach bestandener Schlussprüfung das kantonale Fähigkeitszeugnis erhalten.

§ 15. Die Leitung des Oberseminars ist einem Direktor übertragen, dem je nach Bedarf ein oder zwei Stellvertreter beigegeben sind.

§ 16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates über die Errichtung von Lehrstellen und deren Besetzung. Im übrigen erteilt der Erziehungsrat auf Antrag der Seminardirektion die erforderlichen Lehraufträge.

§ 17. Schweizer Bürger erhalten eineinhalb Jahre nach dem Erwerb des zürcherischen Fähigkeitsausweises das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der staatlichen Primarschule, sofern sie sich während dieser Zeit im zürcherischen Schuldienst bewährt haben.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufstätigkeit nicht bewährt hat, die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst nicht vorhanden sind oder die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers wegen staatsfeindlicher Tätigkeit fehlt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat oder schwerer Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, sein Entzug beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 18. Stehen nicht genügend wählbare Lehrer zur Verfügung, kann der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausserkantonale Fähigkeitsausweise ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis verleihen, sofern sich ein Lehrer über mehrjährige, erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist und sich während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt hat.

§ 19. Die Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat fördern die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen. Der Erziehungsrat kann die Teilnahme an Veranstaltungen zur weiteren Ausbildung obligatorisch erklären.

Die Erziehungsdirektion unterstützt die Weiterbildung durch Beiträge oder Uebernahme der Kosten und durch Gewährung von Urlauben.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20. Die Erziehungsdirektion übt in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Oberaufsicht über sämtliche Lehrerbildungsanstalten aus. Die unmittelbare Aufsicht über jede selbständige Lehrerbildungsanstalt wird einer Aufsichtskommission übertragen. Sie wird vom Regierungsrat gewählt. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor oder ein Mitglied des Erziehungsrates.

Die Schulleiter und ein Stellvertreter sind von Amtes wegen Mitglied der Aufsichtskommission.

§ 21. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Versicherungsverhältnisse des Lehrpersonals der Lehrerbildungsanstalten richten sich nach den Bestimmungen über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals an den kantonalen Mittelschulen, soweit nicht der Regierungsrat besondere Anordnungen trifft. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Erziehungsdirektion

und des Erziehungsrates die Aufgaben der Schulleitung und der Lehrerschaft, ihre Rechte und Pflichten und die Befugnisse des Lehrerkonventes.

§ 22. Die Lehrpläne und die Vorschriften über die Schulordnung werden durch den Erziehungsrat erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die Übergangsbestimmungen.

§ 24. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938, aufgehoben.

Der Kantonalvorstand nahm sofort die Beratungen auf. Nach gründlicher Prüfung erklärte er sich mit den Grundgedanken einverstanden, klärte am 6. Oktober mit dem Synodalvorstand die Durchführung der Begutachtung ab, besprach sich am 27. Oktober mit den Vertretern sämtlicher Stufenkonferenzen und orientierte am 26. November die Bezirkspräsidenten. Unterdessen hatte der Konvent der Lehrer am Unterseminar Küsnacht gegen die Gesetzesvorlage Stellung genommen und am 22. November durch eine Delegation den Präsidenten des ZKLV dahin orientiert, der in der Weisung zur Vorlage enthaltene Passus «Die grundsätzliche Trennung der Primarlehrerausbildung in allgemeine Bildung und berufliche Bildung habe sich bewährt» werde bestritten, und daher sei die Vorlage zurückzuweisen. Den Seminarlehrern schwebte eine Lösung mit einem fünfjährigen Seminar vor, das neben der allgemeinen auch die berufliche Ausbildung der Lehrer zu gewährleisten hätte. Das Oberseminar hätte nur noch die Kandidaten aus den Lehramtschulen und den übrigen Maturitätsschulen auszubilden. Der Kantonalvorstand konnte sich für einen solchen Vorschlag nicht erwärmen. Er steht in vollkommenem Gegensatz zu den von der Lehrerschaft in den dreissiger Jahren verfolgten und mit der Regelung von 1938 teilweise erreichten Zielen. In der Folge wurde der Küsnachter Vorschlag in einer Versammlung der Sektion Lehrer des VPOD und an einer Versammlung der Sektion Zürich vertreten. An der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 4. Dezember, die den beiden Ausbildungsvorlagen gewidmet war, erhielten die Vertreter des Seminars Küsnacht und auch des Evangelischen Seminars ausgiebig Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern. Ein Delegierter stellte vor dem Eintreten auf die Vorlage folgenden Rückweisungsantrag:

Rückweisungsantrag

Der vorliegende Entwurf zum *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule* wird an die Erziehungsdirektion zurückgewiesen mit dem Wunsche, folgende Lösungen zu prüfen:

1. Die Ausbildungsdauer bis zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Primarlehrer, sei es auf dem Weg über das Unterseminar oder eine Lehramtschule, ist die gleiche.
2. Die Verbesserung der Ausbildung am Oberseminar ist nicht durch eine Verlängerung der Studienzeit, sondern durch eine zeitgemäss Reorganisation dieser Institution anzustreben.

Zunächst wurde im Einvernehmen mit dem Antragsteller und der Versammlung über die beiden Wünsche eventuell abgestimmt. Sie wurden mit 36:36 (Stichtentscheid des Präsidenten) bzw. 27:46 Stimmen abgelehnt und sodann der Rückweisungsantrag in der Haupt-

abstimmung mit 26:49 Stimmen verworfen. Die anschliessende Behandlung der Vorlage ergab einzig zu § 19 einen Abänderungsantrag. Die Mehrheit der Delegierten war für Streichung des letzten Satzes dieses Paragraphen. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 43:5 Stimmen gutgeheissen und den Kapitularen Zustimmung zur Vorlage der Erziehungsdirektion empfohlen. An der Referentenkonferenz vom 15. Dezember orientierte Herr Dr. Wohlwend über die Vorlage. Ausserdem wurde den Referenten eine Stellungnahme der Lehrerschaft des Kantonalen Unterseminars Küsnacht ausgehändigt. Der Kantonalvorstand liess den Referenten, den Kapitelspräsidenten und den Sektionspräsidenten eine Antwort hierauf zugehen.

Ueber die weitere Behandlung der Vorlage wird im nächsten Jahr zu berichten sein.

2. Sekundarlehrerausbildung

(Jahresbericht 1964, S. 42)

Am 30. Januar 1965 nahm die Sekundarlehrerkonferenz Stellung zum Bericht der Studienkommission und stellte sich einmütig hinter deren Forderungen. Auf Grund der Vernehmlassung der Universität und der Sekundarlehrerkonferenz beschloss der Erziehungsrat am 1. Oktober, den Entwurf für eine Revision von Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 und den Entwurf vom September 1965 für eine Revision des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe den Schulkapiteln und dem ZKLV zur Begutachtung zu überweisen. Eine Wegleitung für das Sekundarlehrer- und Fachlehrerstudium an der Universität Zürich regelt weitere Einzelheiten. Auf Anregung des Vorstandes der Sekundarlehrerkonferenz wurden Vorschläge für eine umfassende Revision des Gesetzes von 1881 ausgearbeitet, die auch mit den Vertretern der Stufenkonferenzen besprochen und von der Sekundarlehrerkonferenz am 27. November 1965 gutgeheissen wurden. Nach der Delegiertenversammlung des ZKLV, die den Vorschlägen ebenfalls diskussionslos zustimmte, wurden sie als Anträge über die Referentenkonferenz der Synode den Kapiteln zur Annahme empfohlen.

Die Neuregelung soll eine Vertiefung der Ausbildung vor allem im Hauptfach, eine breitere Basis für die Lehrtätigkeit durch eine minimale Ausbildung in den Nichtstudienfächern, eine bessere Ausbildung in den Kursfächern, eine Vermehrung der praktischen Ausbildung und eine Entflechtung der beruflichen von der wissenschaftlichen Ausbildung bringen. Damit ist die Ausdehnung des Studiums auf mindestens sechs Semester begründet.

3. Oberseminar

(Jahresbericht 1963, S. 32)

Der Lehrerkonvent am Oberseminar wandte sich mehrheitlich gegen die Absicht, das Oberseminar im Gebäude des Gymnasiums an der Rämistrasse unterzubringen, wenn dieses in die Neubauten einziehen kann. Der Wunsch nach einem eigenen neuen Gebäude für das Oberseminar ist begreiflich, die zweimalige Verwerfung einer diesbezüglichen Vorlage durch das Zürchervolk belastet aber die Aussichten für eine Realisierung so sehr, dass die Lösung mit dem Gymnasium, die in absehbarer Zeit eine Verbesserung der Verhältnisse brächte, doch nicht so abwegig ist. Gegenwärtig zählt das Ober-

seminar im Hauptkurs 322 Schüler, 219 Damen und 108 Herren. Der Vorkurs zählt 92 Damen und 54 Herren. Seit dem Herbst 1965 ist der Vorkurs versuchsweise als eigentliches Ausbildungssemester im Rahmen einer dreisemestrigen Ausbildung gestaltet worden.

4. Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern

(Jahresbericht 1964, S. 35)

Im Oktober 1965 ist der letzte Umschulungskurs von Berufsleuten zu Primarlehrern mit 41 Absolventen zu Ende gegangen. Damit sind nun auf diesem Wege 206 Primarlehrer ausgebildet worden. Die Zahl der Angemeldeten sank von 540 auf unter 200 im Jahr und betrug in den fünf Umschulungskursen insgesamt 1740.

L. Besuch von 1000 Waadländer Kindern im Kanton Zürich

(Jahresbericht 1964, S. 43)

Die Vorbereitung und Durchführung des Besuches von rund 1000 Waadländer Kindern im Kanton Zürich war eine äusserst schöne Gelegenheit zur Bildung und Festigung von Beziehungen zum Waadtland. Die spontane Hilfsbereitschaft sowohl der Lehrer als auch der Bevölkerung in den Seegemeinden und der Stadt Zürich bei der Unterbringung der Waadländer Kinder und Lehrer hat viel zum guten Gelingen beigetragen und wurde auch dankbar anerkannt. Angeführt durch die hübsch uniformierte Knabenmusik von Lausanne zogen die 37 Gruppen, begleitet von je einem Zürcher Lehrer, durch die Bahnhofstrasse zum Bürkliplatz, wurden offiziell begrüßt und fuhren dann mit Extraschiffen zur Au und dann in die Unterkunftsgemeinden, übernachteten in Privatfamilien, wurden anderntags mit Autocars abgeholt für eine Fahrt über Land, in den Zoo und nach Kemptthal oder nach Kloten. Beladen mit netten Geschenken und in fröhlicher Stimmung führte sie ein Extrazug wieder in die Heimat zurück.

M. Belastung der Schulkinder

(Jahresbericht 1964, S. 43)

Die erziehungsrätliche Kommission führt ihre Arbeit intensiv weiter, stösst aber dauernd auf neue Probleme, die mit der Belastung der Schulkinder zusammenhangen.

N. Verlagsverträge

(Jahresbericht 1964, S. 45)

Am 27. Januar wurden mit 14 Lehrmittelautoren der neue Entwurf der Erziehungsdirektion eingehend behandelt und die Abänderungsanträge bereinigt. Sie wurden am 25. Februar 1965 an die Erziehungsdirektion zuhanden der Lehrmittelkommission eingereicht. Offenbar sind in dieser Kommission weitere Abklärungen erfolgt; eine Antwort auf unsere Eingabe steht aber immer noch aus.

O. Verkehrserziehung

Der Bund für Unfallverhütung (BfU) strebt eine Intensivierung der Verkehrserziehung der Schüler an und hat Kollege Alex Zeitz, Zürich, beauftragt, sich der einschlägigen Fragen und Probleme anzunehmen. Er ist vom Schuldienst beurlaubt und hat im Bürohaus des SLV ein Büro einrichten können.

Im März 1965 ist an die Schulpflegen ein Kreisschreiben der Kantonspolizei über die Durchführung einheit-

licher Strafmaßnahmen gegenüber jugendlichen Verkehrssündern gerichtet worden. Es ist vorgesehen, schulpflichtige Kinder, welche bei Verkehrsübertretungen erwischt werden, zu einem Verkehrserziehungsnachmittag vorzuladen. Es werden ihnen die wichtigsten Verkehrsvorschriften nochmals eingehend erläutert. Die Kantonspolizei hat die Schulpflegen angefragt, ob sich am Verkehrsgeschehen interessierte Lehrer für solche Nacherziehungslektionen für jugendliche Verkehrssünder zur Verfügung stellen. Die Nacherziehung ist vorgesehen für mindestens zehnjährige Kinder bis zur Entlassung aus der Schulpflicht. An Gemeinderat bzw. Jugandanwaltschaft sind Verkehrssünder von über vierzehn Jahren zu verzeigen, jüngere nur in besonderen Fällen. Für rückfällige Schüler werden weitere Massnahmen, z. B. Konfiszierung des Fahrrades und anderes, in Aussicht genommen. Der Kantonavorstand hat in einer Eingabe an die Kantonspolizei darauf hingewiesen, dass die Bestrafung von Verkehrssündern mit Motorfahrrädern auf alle Fälle durch die Polizeiverkehrsinstukturen oder andere Polizeiorgane vorgenommen werden sollte. Die Bestrafung von mehrfach rückfälligen Schülern sollte nicht schematisch, sondern dem Fall angemessen, durchgeführt werden. Gegen motorisierte Jugendliche wäre eine verschärzte Bussenpraxis am Platze. Angesichts der Gefährdung der Kinder im heutigen Verkehrsablauf verdienen die Bemühungen um die Verkehrserziehung der Schüler alle Unterstützung.

VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDERN ORGANISATIONEN

1. Schweizerischer Lehrerverein

Mit den Organen des SLV bestanden im Berichtsjahr die üblichen Kontakte. Durch die Wahl unseres Vorstandsmitgliedes Eugen Ernst in den Zentralvorstand war die Verbindung direkter und auch intensiver geworden. Seit dem Ausscheiden des Kollegen aus unserem Vorstand wurde sie naturgemäß wieder lockerer.

Die Präsidentenkonferenz vom 30. Mai in Zürich, deren äussere Organisation uns überbunden war, gab Gelegenheit zur Besichtigung des neu eingerichteten Bürohauses an der Ringstrasse 54. Der Präsident des Schulkreises Waidberg, Herr Dr. Zellweger, überbrachte die Grüsse des Schulamtes und überreichte den Teilnehmern «*Die Schulen der Stadt Zürich*». Drei Kollegen und eine Kollegin rahmten die Veranstaltung mit prächtigen musikalischen Darbietungen ein. Neben den statutarischen Geschäften waren die Umfrage «Binnenvanderung» und «Lehrplanfragen» zu behandeln. Aus dem Thurgau kam die Frage nach den Aufnahme- und Patentbedingungen für den Lehrernachwuchs und die Forderung nach Vertiefung und Verbreiterung der Lehrerbildung. Im schön gelegenen «Sonnenberg» stärkten sich die Teilnehmer.

Die Delegiertenversammlung vom 26. Juni in St. Gallen genehmigte Protokolle, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget, setzte die Mitgliederbeiträge fest, nahm Ersatzwahlen vor und wurde orientiert über Lehrplanfragen, die Umfrage «Schulortswchsel» und die Pädagogische Entwicklungshilfe. Der Zentralvorstand wurde ermächtigt, innerhalb der schweizerischen Lehrerschaft eine Geldsammlung für die Weiterführung der Entwicklungshilfe im Kongo zu veranlassen. Im Laufe

des Jahres waren Umfragen über das Schulturnen durchzuführen. Einem Kollegen konnte aus den Mitteln des SLV ein Studiendarlehen vermittelt werden.

2. Lehrervereine Zürich und Winterthur

Auch im Berichtsjahr wurden die Beziehungen zu den Lehrervereinen Zürich und Winterthur eifrig gepflegt. Im Lehrerverein Zürich ist Heinrich Weiss als Präsident zurückgetreten und durch Sekundarlehrer Peter Meier ersetzt worden.

3. Kantonale Schulsynode

Die engen Beziehungen zum Synodalvorstand erlaubten ein gemeinsames Vorgehen in allen zur Begutachtung in den Schulkapiteln kommenden Schulfragen. Die Prosynode vom 25. August nahm Kenntnis von den durchgeführten Begutachtungen (Lehrplan der Primarschule, Sonderklassenreglement) und der Einstellung der Algenhilfe auf Ende 1964. Die Eröffnungen des Erziehungsrates betrafen das Sonderklassenreglement, die Probleme der Mittelstufe, die Ueberforderung der Schulkinder, die Primarlehrerausbildung, die Sekundarlehrerausbildung, die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen, das vierte Sekundarschuljahr und den Anschluss Sekundarschule-Mittelschule. Unter «Wünsche und Anträge» wurde Kenntnis genommen vom Kommissionsbericht über Schulzeugnisse. Ein Antrag betreffend «Die Durchführung des Examens» wurde als Wunsch weitergeleitet. Die Zusammenfassung von vier Anträgen zum Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre ergab folgende Formulierung: «Der Erziehungsrat wird eingeladen, eine Kommission zu bilden, die sich eingehend mit dem BS-Unterricht befasst.» Der Synodalversammlung wurde als neuer Aktuar Kollege Friedrich Seiler, RL, Zürich, vorgeschlagen. Die Preisaufgaben hatten keine Bearbeiter gefunden. Nach einem Vortrag von Herrn Jeanneret, Lehrer an der Handelsschule Neuenburg, über Sprachlaboratorien fanden instruktive Demonstrationen im Sprachlabor des Pestalozzianums statt. Im Mittelpunkt der 132. ordentlichen Synodalversammlung vom 20. September in der Kirche Wädenswil stand der Vortrag von Dr. W. Vogt: «Der Lehrer in der Auseinandersetzung mit der modernen Welt».

4. Stufenkonferenzen

Die Beziehungen zu den Stufenkonferenzen wurden weiter gepflegt. Oft treten Fragen an den Kantonavorstand heran, bei denen er die Stellungnahme des betreffenden Stufenvorstandes in seine Ueberlegungen einzubeziehen möchte. In andern Fällen gilt es, Gelegenheit für Aussprachen zwischen den Stufen zu schaffen, oder dann liegt ein allgemeines Problem vor, das die gesamte Lehrerschaft betrifft und Sonderaktionen der Stufen nicht verträgt. Mit allen Stufenvorständen wurde das Sonderklassenreglement, die Absenzenordnung, die Vorelagen über die Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer besprochen. Aussprachen mit einzelnen Stufenvorständen waren nötig über die Stundentafel der Sonderklassen, die Mittelstufenprobleme, die Anschlussfragen der Sekundarschule und die Sekundarlehrerausbildung. Am Staatsbürgerlichen Seminar der SKZ in Männedorf nahmen zwei Mitglieder des Kantonavorstandes teil. (Forts. folgt)

H.K.